

07.11.03**Vk - AS**

Verordnung
des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
und
des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit

Erste Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Schiffsbesetzungsverordnung vom 26. August 1998 ist den Anforderungen der veränderten Arbeitsmarktsituation anzupassen. Innerhalb der EU ist ein akuter Mangel an qualifizierten Schiffsoffizieren mit deutscher oder EU-Staatsangehörigkeit zu verzeichnen.

Anlässlich der 3. Maritimen Konferenz am 26. Mai 2003 in Lübeck haben sich die Beteiligten des Maritimen Bündnisses für Ausbildung und Beschäftigung (Bund, Küstenländer und Sozialpartner) darauf verständigt, die Zukunftsperspektiven der Seeschifffahrt unter deutscher Flagge zu verbessern und dem nationalen maritimen Arbeitsmarkt neue Impulse zu geben. So haben die Reeder zugesagt, bis Ende 2005 einhundert bis zweihundert Seeschiffe unter die deutsche Flagge zu verbringen. Zur Deckung des dabei zusätzlich entstehenden Bedarfs an Schiffsoffizieren ist die beabsichtigte Lockerung der restriktiven Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit bei der Besetzung von Stellen mit technischen und nautischen Schiffsoffizieren unter bestimmten Voraussetzungen („konditionierte Öffnungsklausel“) ein wirksames Instrument.

Die vorgesehene „konditionierte Öffnungsklausel“ zur Schiffsbesetzung soll den Reedern die Möglichkeit eröffnen, Schiffsoffiziere aus Drittstaaten in größerer Anzahl als bisher auf deutschflaggigen Schiffen zu beschäftigen, wenn die benötigten deutschen oder europäischen Schiffsoffiziere auf dem deutschen Arbeitsmarkt nachweislich nicht zur Verfügung stehen. Gleichzeitig werden die Reeder die Ausbildung des seemännischen Nachwuchses, insbesondere die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker, nachhaltig intensivieren. Das Nähere wird durch die Verwaltungsvorschriften nach § 4 Abs. 4 SchBesV geregelt.

B. Lösung

Erlass der Verordnung, die nach § 142 Abs. 1, § 143 Abs. 1 und 2 und § 143b Abs. 1 des Seemannsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung wirkt sich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau sowie auf Verbraucher und Verbraucherinnen aus. Unmittelbare Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

07.11.03

Vk - AS

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
und
des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit**

**Erste Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungs-
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 6. November 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Erste Verordnung

zur Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung

Vom

.....

Auf Grund des § 142 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3, des § 143 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 und des § 143b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 3 und Satz 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 142 Abs. 1 Satz 1 und 3 zuletzt durch Artikel 279 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc, § 143 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 zuletzt durch Artikel 279 Nr. 7 Buchstabe a und b und § 143b Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 279 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnen das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Schiffsbesetzungsverordnung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2577), geändert durch Artikel 441 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. S. 2785), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 Abs. 2 Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann abweichend von den Vorschriften nach den Sätzen 2 bis 6 in den Verwaltungsvorschriften nach § 4 Abs. 4 zeitlich befristete Regelungen treffen, soweit die vorgeschriebenen Offiziere des nautischen oder technischen Schiffsdienstes, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sein müssen, auf dem inländischen seemännischen Arbeitsmarkt nachweislich nicht verfügbar sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Der Bundesminister für Wirtschaft
und Arbeit

Begründung

I. Allgemeines

- Die Änderung der Verordnung dient der Umsetzung der Absprachen im Maritimen Bündnis für Ausbildung und Beschäftigung auf der Grundlage der Beschlüsse der 3. Maritimen Konferenz am 26. Mai 2003 in Lübeck. Auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite besteht Konsens dahingehend, Maßnahmen mit Wirkung ab Jahresbeginn 2004 zu treffen, die Rück- und Einflaggungen begünstigen, die Nachwuchssituation in der deutschen Seeschifffahrt beleben und der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation gerecht werden.
- Mit der geänderten Vorschrift wird die Flexibilität für die Reeder bei der Besetzung der Schiffe erhöht und die Einflaggung im Einzelfall erst ermöglicht. Das nach den geltenden Vorschriften für die Besetzung eines deutschflaggigen Schiffes erforderliche Personal steht derzeit auf dem Arbeitsmarkt nur bedingt zur Verfügung. Die Reeder haben zugesagt, dass es nach erfolgter Änderung der Verordnung möglich sein wird, bis zum Jahr 2005 einhundert bis zweihundert Schiffe wieder oder erstmalig unter die deutsche Flagge zu bringen. Daneben haben sich die Reeder bereit erklärt, die Zahl der Ausbildungsplätze für die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker nachhaltig zu erhöhen.

II. Erläuterungen zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1

Der neue Satz 7 des § 2 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 4 Abs. 4 zeitlich befristete Regelungen zu treffen, die eine Abweichung von der gegenwärtig vorgeschriebenen Anzahl technischer und nautischer Schiffsoffiziere mit

deutscher oder EU-Staatsangehörigkeit vorsehen, wenn aufgrund der Arbeitsmarktsituation nachweislich die erforderlichen Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen.

Die zeitliche Befristung der Regelung in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird die Dauer der erforderlichen Ausbildungszeit bis zur Erteilung des Befähigungszeugnisses zum Schiffsoffizier berücksichtigen (je nach Ausbildungsweg rund 5 Jahre).

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.